Landesverband Hessischer
Omnibusunternehmer LHO e.V.

16.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserem gestrigen Rundschreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass nun auch die Auslegungshinweise zur Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung veröffentlicht wurden. Sie finden Sie unter diesem Link:
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/20-12-15-auslegungshinweise_cokobev.docx.pdf

Dort ist für unsere Branche insbesondere nachzulesen:

- Die – schon bislang geltenden – Regelungen für den **ÖPNV** und **freigestellten Schülerverkehr** sind auf S. 6 zusammengefasst
- Das **Verbot von Reisebusreisen** findet sich nun in der Aufzählung auf S. 16
- **Reisebüros** dürfen dagegen geöffnet bleiben, s. S. 21.
- **Fahrschulen** dürfen ebenfalls geöffnet bleiben, s. S. 29. Auch der praktische Fahrunterricht an Fahrschulen sowie die Abnahme von Prüfungen ist gestattet, s. S. 30.

Auch **außerschulische Bildungsangebote sowie Aus-, Fort-und Weiterbildungsangebote** sind grundsätzlich weiter möglich, s. S. 29. Hierunter fallen etwa **Weiterbildungen/Prüfungen nach dem BKrFQG**.

Der Unterricht muss dabei so erfolgen, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden können. Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Verhältnis von Veranstaltungen zu Bildungs-/Fortbildungsangeboten nach § 5:

- Hausinterne Fortbildungsangebote von Arbeitgebern und ähnlichen Einrichtungen sind unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu subsumieren (=geschäftliche, dienstliche Zusammenkünfte)

- Externe Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, externen Anbietern in außerschulischen Bildungseinrichtungen (Akademien, Tagungszentren etc.) sind unter § 5 zu subsumieren (=Bildungsangebote, Ausbildung).

- Externe Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, Anbietern in Einrichtungen, die grundsätzlich auch der Öffentlichkeit zugänglich sind und zu anderen Zwecken als für Bildung genutzt werden (z. B. Hotels) sind unter § 1 Abs. 2b zu subsumieren, da ihnen Veranstaltungscharakter zukommt. Diese können nur bei besonderem öffentlichen Interesse genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan
Geschäftsführer

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.
Marburger Str. 44
35390 Gießen

Amtsgericht Gießen VR 1292
Ust.-IdNr.: 020/224/00079-112589469
Tel. 0641-932930
Fax 0641-9329333

www.lho-online.com
https://twitter.com/BusHessen